



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 27.10.2015

Nr. 20

S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken  
hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins**
- **Vereinfachte Umlegung U 41 „Eschenweg“**

Dinslaken, den 14.10.2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche  
Bekanntmachung  
des Erörterungstermins  
in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt  
**am Mittwoch, dem 25.11.2015 um 10.00 Uhr  
in der Kathrin-Türks Halle,  
Platz d´Agen, 46535 Dinslaken**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **26.11.2015** und **27.11.2015** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dinslaken und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen:  
  
Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 18.11.2015** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail ([dirk.voncontzen@brd.nrw.de](mailto:dirk.voncontzen@brd.nrw.de)) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 25.17.01.01-15/4-12**

Im Auftrag

gez. Ludwig

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken**

#### **Vereinfachte Umlegung U 41 „Eschenweg“**

##### **I.**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken über die vereinfachte Umlegung U 41 „Eschenweg“ vom 17.09.2015 ist am 23.10.2015 bzgl. der Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 45, Flurstücke 451, 452, 457, 458, 559, 696, 697 und 698 unanfechtbar geworden.

##### **II.**

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung U 41 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke gemäß. Ziffer I. ein.

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken, Nutzungen, Belastungen und Gefahren gehen auf die neuen Eigentümer über. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Beschluss über die vereinfachte Umlegung beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken -Geschäftsstelle-, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 170, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

##### **III.**

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von 6 Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Dinslaken, 26.10.2015

**Umlegungsausschuss  
der Stadt Dinslaken**

Der Vorsitzende

gez. Reiterer

(Siegel)